

Marktgemeinde Paudorf

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates

am **Mittwoch, den 30. Juni 2021** im Turnsaal der Volksschule Paudorf

Die Einladung erfolgte am 25.6.2021 durch E – Mail.

Beginn: 19:03 Uhr

Ende: 21:37 Uhr

Anwesend waren:

Bgm. Rennhofer Martin
Vzbgm. Mühlböck Hannes
GGR Ing. Harbich Manfred
GGR Härtinger Georg
GGR Pehn Claudia
GR Bauer Andreas
GR Bockberger Alexander
GR Doppler Bettina
GR Fink Paul
GR Hieke Ernst
GR Hintenberger Barbara
GR Kieninger Christina
GR Kirali Serpil
GR Kral Christian
GR Kuttenberger Rainer
GR Rauscher Otto
GR Schimany Bettina
GR Schwarzinger Eduard
GR Sturmlechner Daniel

Außerdem anwesend: -

Entschuldigt abwesend:

GGR Sacher Michael
GR Punzengruber Gerald

Nicht entschuldigt abwesend: -

Vorsitzender: Bgm. Rennhofer Martin

Schriftführer: Holzer Alena

Die Sitzung war **öffentlich**

Die Sitzung war **beschlussfähig**

T A G E S O R D N U N G

1. Ergänzungswahl Vorstand
2. Ergänzungswahlen Ausschüsse
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.3.2021
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17.5.2021 – *Umlaufbeschluss*
5. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.5.2021 - *Umlaufbeschluss*
6. Nachmittagsbetreuung Kindergarten Paudorf I während Corona - 4. Lockdown
7. Nachmittagsbetreuung Volksschule Paudorf während Corona – 4. Lockdown
8. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Tagesbetreuung durch Tagesbetreuungseinrichtungen
9. Kindersommer 2021 – Ansuchen um Projektförderung
10. Regionalmarkt – Marktgebührenordnung
11. Rattenbekämpfung – Erlassung Verordnung
12. Transparenz-Paket für die Gemeinde Paudorf
13. Begegnungszone Kardinal-König-Straße
14. Ansuchen Grundverkauf Parz. 1254, KG. Höbenbach
15. Ansuchen Grundtausch Parz. 1055 mit 1054 KG. Krustetten
16. Kooperationsvertrag Paudorf Mobil
17. Rückhaltebecken – Prüfbericht
18. Berichte und Vorbringungen

Nicht öffentlich:

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.3.2021
2. Personalangelegenheiten

Vor Beginn der Sitzung präsentiert Kommandant Unfried Christoph das Ergebnis der FF-Abstimmung.

Bürgermeister Martin Rennhofer begrüßt den neuen Gemeinderat Daniel Sturmlechner. Dieser wurde vor der Sitzung am Gemeindeamt durch den Bürgermeister angelobt.

Die SPÖ-Fraktion stellt gemäß §46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Erhalt einer Bank Filiale in Paudorf

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründen die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Die Raiffeisenbank Krems hat bekanntgegeben ihre Filiale in Paudorf zu schließen. Dies bedeutet eine wesentliche Verschlechterung der Nahversorgung in unserer Gemeinde - sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für ansässige Organisationen, Vereine und Unternehmen. In Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Bankinstituten soll ein Konzept zur Sicherung der Nahversorgung mit Bankdienstleistungen erarbeitet werden – in Form einer Filiale, eines SB-Foyers mit Beratungsterminen, eines mobilen Konzeptes oder Ähnlichem.

Um zu einer raschen Nachfolge-Lösung zu kommen, sollen bereits die nächsten Wochen intensiv für Arbeitsgespräche und die Entwicklung eines Konzeptes genutzt werden.

Antrag: Aufnahme Pkt.19 in die Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Der Gemeinderat möge beschließen, eine Arbeitsgruppe aus Gemeindevertretern aller Fraktionen und weiteren Vertretern verschiedener Interessentengruppen zu bilden, die

1. mit verschiedenen Bankinstitutionen Kontakt aufzunehmen, um Möglichkeiten für Paudorf zu eruieren.
2. ein Konzept für den Erhalt der Nahversorgung für Bankdienstleistungen zu erarbeiten.

Abstimmung: einstimmig

VERLAUF DER SITZUNG

Pkt. 1: Ergänzungswahl Vorstand

Es liegt der schriftliche Wahlvorschlag der SPÖ – Fraktion vor: Als Nachfolger von GGR Herbert Ratheyser wird als neues Mitglied in den Gemeindevorstand GR Serpil Kirali vorgeschlagen.

Die Wahl wird mittels Stimmzettel durchgeführt. GR Christian Kral + Vizebürgermeister Hannes Mühlböck werden zur Durchführung der Wahl beigezogen.

Wahlergebnis: 17 Stimmzettel lauten auf GR Serpil Kirali, 2 leere Stimmzettel

Pkt. 2: Ergänzungswahlen Ausschüsse

Die SPÖ Fraktion beruft gem. § 113 Abs. 2 NÖ GO 1973 Herrn Gerald Punzengruber vom Ausschuss für Umwelt und Zivilschutz sowie Herrn Alexander Bockberger vom Ausschuss für Schule, Familie, Bildung und Jugend ab und schlägt Herrn Gemeinderat Daniel Sturmlechner zur Wahl in beide Ausschüsse vor.

Der schriftliche Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion lautet:

- a) Ausschuss Bau: Gerald Punzengruber
Die Wahl wird mittels Stimmzettel durchgeführt. GR Christian Kral + Vizebürgermeister Hannes Mühlböck werden zur Durchführung der Wahl beigezogen.

Wahlergebnis: 15 Stimmzettel lauten auf GR Gerald Punzengruber, 4 leere Stimmzettel

- b) Ausschuss Verwaltung, Gesundheit und Soziales: Alexander Bockberger
Die Wahl wird mittels Stimmzettel durchgeführt. GR Christian Kral + Vizebürgermeister Hannes Mühlböck werden zur Durchführung der Wahl beigezogen.

Wahlergebnis: 18 Stimmzettel lauten auf GR Alexander Bockberger, 1 leerer Stimmzettel

- c) Ausschuss Umwelt und Zivilschutz: Daniel Sturmlechner
Die Wahl wird mittels Stimmzettel durchgeführt. GR Christian Kral +
Vizebürgermeister Hannes Mühlböck werden zur Durchführung der Wahl
beigezogen.

Wahlergebnis: 19 Stimmzettel lauten auf GR Daniel Sturmlechner

- d) Ausschuss Schule, Familie, Bildung und Jugend: Daniel Sturmlechner
Die Wahl wird mittels Stimmzettel durchgeführt. GR Christian Kral +
Vizebürgermeister Hannes Mühlböck werden zur Durchführung der Wahl
beigezogen.

Wahlergebnis: 19 Stimmzettel lauten auf GR Daniel Sturmlechner

Pkt. 3: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.3.2021

Da keine Einwendungen eingelangt sind, wird das Protokoll genehmigt.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 4: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17.5.2021 – Umlaufbeschluss

Da keine Einwendungen eingelangt sind, wird das Protokoll genehmigt.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 5: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.5.2021 – Umlaufbeschluss

Da keine Einwendungen eingelangt sind, wird das Protokoll genehmigt.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 6: Nachmittagsbetreuung Kindergarten Paudorf I während Corona – 4. Lockdown

Sachverhalt:

Aufgrund der übermittelten Anwesenheitsliste vom Kindergarten der Nachmittagsbetreuung im April waren 10 Kinder anwesend. Die Stundenanzahl der anwesenden Kinder fällt in die kleinste Pauschale (€ 50,--), daher empfiehlt sich die Verrechnung dieser. Für die Nicht-Nutzung soll keine Verrechnung stattfinden.

Die gleiche Vorgangsweise wurde auch in der GR-Sitzung am 25.3.2021 so beschlossen.

Im Vorstand wurde einstimmig die Abrechnung mit kleinster Pauschale für anwesende Kinder sowie keine Verrechnung bei Nicht-Nutzung empfohlen.

Antrag: Abrechnung mit kleinster Pauschale für anwesende Kinder sowie keine Verrechnung bei Nicht-Nutzung der Nachmittagsbetreuung. Da die Abgabe für die Nachmittagsbetreuung April 2021 in der Buchhaltung bereits vorgeschrieben wurde, wird die Gutschrift bei der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

Abstimmung: einstimmig

Pkt.7: Nachmittagsbetreuung Volksschule Paudorf während Corona - 4. Lockdown

Sachverhalt:

Von Fa. Lerntiger, Fr. Überreiter wird eine Aufstellung mit Gutschriften bezüglich 4. Lockdown übermittelt.

Jene Kinder, die gar nicht anwesend waren, bekommen eine Gutschrift. Jene Kinder, die weniger als die angemeldeten Tage hier waren, bekommen zw. 50 – 75 % Gutschrift. Jene Kinder, die fast wie angemeldet hier waren, bekommen keine Ermäßigung – ergibt einen Gutschriftsbetrag von € 718,-- und für die Mittagsbetreuung € 51,25.

Weiters informiert Fr. Überreiter, dass es außer Paudorf überhaupt nur 1 Gemeinde gibt, die für diese 3 Wochen Gutschriften gewährt. Bei allen anderen Gemeinden gibt es für diese 3 Wochen keine Ermäßigungen!

Im Vorstand wurde einstimmig die Gewährung der Gutschriften laut vorliegender Aufstellung von Fa. Lerntiger empfohlen.

Antrag: Gewährung von Gutschriften laut vorliegender Aufstellung Fa. Lerntiger in der Höhe von € 718,- für Nachmittagsbetreuung und € 51,25 für Mittagsbetreuung. Die Gutschriften werden von den Lerntigern erledigt.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 8: Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Tagesbetreuung durch Tagesbetreuungseinrichtungen

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 25.3.2021 wurde die Beilage zur Verpflichtungserklärung (für alle anderen Vereine und Institutionen) sowie die Ausarbeitung eines Kooperationsvertrages mit der Marktgemeinde Furth (für die Betreuung in der NÖ Kinderbetreuung Furth) einstimmig genehmigt.

Laut Auskunft vom Bürgermeister können die Kinder aus Paudorf nur dann die NÖ Kinderbetreuung Furth besuchen, wenn die Marktgemeinde Paudorf die Verpflichtungserklärung (Kostenübernahme von derzeit € 140,--/Monat/Kind) unterfertigt und diese Kosten übernommen werden. Ein diesbezüglicher Kooperationsvertrag ist nicht zustande gekommen.

Es wurde beim NÖ. Gemeindebund und auch beim Amt der NÖ. Landesregierung eine Rechtsauskunft eingeholt, ob die Marktgemeinde Paudorf mit den Eltern folgende Vereinbarung treffen kann: „Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, an die Marktgemeinde Paudorf einen monatlichen Beitrag in der Höhe von € 70,-- für die Personalkosten der NÖ Kinderbetreuung in Furth zu bezahlen. Sollte die Fördermöglichkeit (monatliches Familiennettoeinkommen unter € 3.000,--) nicht gegeben sein, erhöht sich der Betrag auf € 140,--. „

Es wurde mehrmals beim Gemeindebund und auch beim Amt der NÖ. Landesregierung nachgefragt. Bis zum heutigen Tag haben wir leider keine Antwort erhalten.

2 Verpflichtungserklärungen wurden bisher unterfertigt.

In der Verpflichtungserklärung vom 25.3.2021 steht nicht drinnen, ab welchem Alter dieser Zuschuss gewährt wird. Die NÖ Kinderbetreuung in Furth nimmt die Kinder von 0 – 3 Jahren auf.

Im Vorstand wurde einstimmig empfohlen, die vorgegebene Vereinbarung mit den Eltern abzuschließen.

Antrag: Mit den Eltern soll eine Vereinbarung getroffen werden mit folgendem Wortlaut: „Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, an die Marktgemeinde Paudorf einen monatlichen Beitrag in der Höhe von € 70,-- für die Betriebskosten der NÖ Kinderbetreuung in Furth zu bezahlen. Sollte die Fördermöglichkeit laut der Verpflichtungserklärung vom 25.3. 2021 nicht gegeben sein erhöht sich der Betrag auf 140 Euro. Durchführung/Gültigkeit dieser Vorgangsweise ab 01. Juli 2021. Vorbehaltlich der rechtlichen Absicherung durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Die Kooperation mit der Marktgemeinde Furth gilt für Kinder von 0 – 2,5 Jahren.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 9: Kindersommer 2021 Ansuchen um Projektförderung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.4.2021 informiert der SV Paudorf, dass am 21.8.2021 ein Soccer & Fun Tag im Rahmen des Paudorfer Kindersommers stattfindet. Um die Kosten für diesen Tag abzudecken (Verpflegung Trainer, Helfer u. Teilnehmer, Material) ersucht die Jugend des SV Paudorf um einen Kostenzuschuss von € 300,--.

Mit Schreiben vom 1.5.2021 informiert der Tennisclub Paudorf, dass das heurige Tenniscamp von 10.8. bis 14.8.2021 stattfindet und ersucht gleichzeitig um großzügige Subvention, um die Finanzierbarkeit der Veranstaltung abzusichern. Im Vorjahr hat der TC Paudorf eine Förderung in der Höhe von € 500,-- erhalten.

Im Vorstand wurde einstimmig eine Projektförderung für den SV Paudorf von € 300,- und für den TC Paudorf von € 500,-- empfohlen.

Antrag: Ansuchen des SV Paudorf um Kostenzuschuss von 300 Euro für (Verpflegung, Material usw.), sowie Ansuchen vom TC Paudorf zur Durchführung der Veranstaltung Tenniscamp in der Höhe von 500 Euro gewähren. Ebenso soll eine Kostenaufstellung beider Vereine übermittelt werden.

Abstimmung: einstimmig

Pkt.10: Regionalmarkt - Marktgebührenordnung

Sachverhalt:

Am Samstag, 8. Mai 2021 fand der 1. Regionalmarkt 2021 in Paudorf statt. 17 Aussteller*innen haben teilgenommen. Die Resonanz war bei den Besucher*innen sowie Besucher*innen sehr gut. Aufgrund des großen Erfolges soll dieser wie geplant

jeden 2. Samstag im Monat bis Oktober und ab 2022 jeden 2. Samstag im Monat von April bis Oktober weitergeführt werden. Hierfür sind eine Marktordnung zur Regelung des Marktes (durch den Bürgermeister) sowie eine Gebührenordnung (Beschluss durch Gemeinderat) erforderlich. In die Marktordnung wird auch der Flohmarkt aufgenommen. Im Zuge dieser Besprechung wurde auch eine Sondernutzungsvereinbarung für Veranstaltungen am Marktplatz erarbeitet.

Im Vorstand wurde einstimmig die Verordnung der Marktordnung durch den Bürgermeister, die Gebührenordnung sowie die Sondernutzungsvereinbarung empfohlen.

Die derzeit gültige Verordnung über die Festsetzung der Marktstandsgebühren vom 17.9.2012 muss aufgehoben werden.

Antrag: Genehmigung der der Marktordnung durch den Bürgermeister, Genehmigung der Verordnung über die Gebühren für die Benützung des Marktplatzes für einen Markt, **Beilage A**). Aufhebung der derzeitigen Verordnung über Marktstandsgebühren vom 17.9.2012.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 11: Rattenbekämpfung – Erlassung Verordnung

Sachverhalt:

Im Ausschuss wurde empfohlen eine Verordnung über die Rattenbekämpfung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, vorzunehmen.

Beiliegend befindet sich eine Muster-Verordnung.

Im Vorstand wurde einstimmig die Erlassung der Verordnung empfohlen.

Antrag:

Genehmigung vorliegender Verordnung, **Beilage B**)

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 12: Transparenz-Paket für die Gemeinde Paudorf

Sachverhalt:

Die SPÖ Paudorf hat gemäß § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1073 die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes beantragt.

Da es sich um einen Drittelantrag handelt, wird dieser in der Gemeinderatssitzung behandelt.

Die Arbeit in der Gemeinde, insbesondere im Gemeinderat, muss für alle Bürgerinnen und Bürger transparent sein. Es ist ein niederschwelliger Zugang zu Informationen rund um die Gemeindeverwaltung sicher zu stellen und dabei moderne Technologien zu nutzen – besonders unter den aktuellen Einschränkungen.

Die Mitglieder des sozialdemokratischen Klubs im Gemeinderat stellen daher folgenden Antrag:

Antrag der SPÖ Paudorf:

Der Gemeinderat möge das Transparenz-Paket beschließen, dass sich ausfolgenden vier Schwerpunkten zusammensetzt:

1. Veröffentlichung aller öffentlichen Gemeinderats-Protokolle nach Beschluss auf der digitalen Amtstafel der Gemeinde
2. Veröffentlichung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse während der öffentlichen Auflagefrist auf der digitalen Amtstafel der Gemeinde
3. Veröffentlichung der Finanzdaten der Gemeinde auf der Plattform offenerhaushalt.at. Somit ist ein transparenter Zugang und Vergleich mit vielen Gemeinden österreichweit möglich
4. Live-Stream der öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen auf einer Streaming-Plattform (z.B. YouTube oder vergleichbar). Zahlreiche Gemeinden übertragen ihre Sitzungen bereits online um den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich unmittelbar über die Gemeindepolitik zu informieren. Ein entsprechendes Equipment (Kamera, Mikrofon) dafür ist kostengünstig zu erwerben oder ev. zu leihen. Der Ablauf der Sitzungen (Wortmeldungen etc.) ist entsprechend anzupassen.

Die ÖVP bittet um Sitzungsunterbrechung um 20:27 Uhr, retour 20:31 Uhr

Zusatz ÖVP: Eine datenschutzkonforme Umsetzung soll im Ausschuss für Verwaltung u.a. auf Basis von Erkenntnissen in anderen Gemeinden in vergleichbarer Größe erarbeitet und Kostenvoranschläge für die Umsetzung eingeholt werden. Nach neuerlicher Befassung des Gemeinderates sind im Budget 2022 finanzielle Mittel für eine Umsetzung vorzusehen.

Abstimmung: einstimmig

GR Serpil Kirali verlässt die Sitzung um 20:34 Uhr, retour 20:36 Uhr

Pkt. 13: Begegnungszone Kardinal-König-StraßeSachverhalt:

Die SPÖ Paudorf hat gemäß § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1073 die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes beantragt.

Da es sich um einen Drittelantrag handelt, wird dieser in der Gemeinderatssitzung behandelt.

Die Kardinal-König-Straße wird zunehmend zu einer beliebten und belebten Wohnstraße im Zentrum. Neben den bestehenden betreubaren Wohnungen entstehen derzeit weitere Wohneinheiten bis zur Einmündung in den Hellerhofweg und es stehen noch weitere Flächen für Leistbares Wohnen zur Verfügung.

Der Marktplatz wird ebenso durch diverse Veranstaltungen und Märkte zu einem belebten Zentrum der Gemeinde. Durch die entstehende Verbindung der Kremser Straße (L100) über die Kardinal-König-Straße zum Hellerhofweg besteht die Gefahr einer nicht notwendigen Verkehrsbelastung für die Anrainer. Dem ist bereits jetzt mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen entgegen zu wirken. In vielen Gemeinden haben sich hierfür Begegnungszonen als erfolgreiches Konzept erwiesen.

Die Mitglieder des sozialdemokratischen Klubs im Gemeinderat stellen daher folgenden Antrag:

Antrag der SPÖ Paudorf:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Kardinal-König-Straße als Begegnungszone, deren Fahrbahn für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgängerinnen/Fußgänger bestimmt ist, zu gestalten. Hierfür soll ein umfassendes Paket aus Beschilderung, Raumgestaltung und Verkehrsflächen erarbeitet und umgesetzt werden. Für die Erstellung des Konzepts ist der Ausschuss für Bau zu beauftragen.

Zusatz: der Ausschuss übernimmt die Ausarbeitung einer Kostenaufstellung und Gegenüberstellung verkehrsberuhigte Zone vs Begegnungszone vs Wohnstraße in Zusammenarbeit mit Experten.

Abstimmung: einstimmig

GR Kuttenberger verlässt die Sitzung um 20:47 Uhr, retour um 20:48 Uhr

GRin Schimany verlässt die Sitzung um 20:47 Uhr, retour um 20:49 Uhr

Pkt. 14: Ansuchen Grundverkauf Parz. 1254, KG. Höbenbach

Sachverhalt:

Josef und Sepp Dockner, (wohnhafte Ortsstraße 30 in Höbenbach und 3500 Krems) suchen mit dem Schreiben vom 08.01.2021 um käuflichen Erwerb eines Teilstückes des Grundstückes 1254 in der KG Höbenbach an. Auf diesem länglichen Grundstück (im Grünland) befinden sich im oberen Bereich (Richtung Krustetten) die drei neuen Regenwasserauffangbecken. Im mittleren Bereich wird derzeit Baumaterial, für die Baustelle auf der Theyernerstraße, gelagert. Der untere Bereich des Grundstückes, den Familie Dockner erwerben will, wird nicht genutzt und liegt daher seit längerer Zeit brach. Die Grundwerber benötigen davon mindestens 1.000 - 1.500 m². Das genaue Flächenmaß soll durch einen Teilungsplan durch die Firma Terragon ermittelt werden. Josef und Sepp Dockner sind bereit 25,00 Euro/m² (dreifacher Preis eines Ackergrundstückes) zu bezahlen. Die Vermessungskosten müssen von Familie Dockner übernommen werden. Die Kosten bezüglich Erstellung und Unterfertigung des Kaufvertrages gehen ebenfalls zu Lasten der jeweiligen Käufer. Josef und Sepp Dockner möchten diesen Bereich für ihren landwirtschaftlichen Weinbaubetrieb nutzen und einen Geräteschuppen für die Lagerung der benötigten Fahrzeuge bzw. Geräte errichten. Im Vorstand wurde einstimmig der Grundverkauf empfohlen.

Antrag: Verkauf des durch Vermessung Terragon ermittelten Teilgrundstückes Parz. 1254 KG Höbenbach zum Preis von € 25/m². Die Vermessungskosten und Kosten bezüglich Erstellung und Unterfertigung des Kaufvertrages gehen zu Lasten der Käufer.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 15: Ansuchen Grundtausch Parz. 1055 mit 1054 KG. Krustetten

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Paudorf sucht um Grundtausch der Parz. 1055 mit Parz. 1054 in der KG Krustetten an.

Da von Höbenbach kommend ein Weg zur kürzlich eröffneten Weinbergschnecke in Krustetten hergestellt wird und man dazu die Parz. 1055 (Kuttenberger Karl) befahren muss, soll ein Stück von der Parz. 1055 (Kuttenberger Karl) mit der Parz. 1054 (MG Paudorf) getauscht werden. Wie viel Fläche dies genau sein wird ist noch nicht bekannt, da die Vermessung dafür beauftragt werden muss. Die Kosten dafür werden von der Marktgemeinde Paudorf übernommen.

Im Vorstand wurde einstimmig der Grundtausch empfohlen.

Bis zur nächsten Sitzung werden die Kosten dafür ermittelt.

Antrag: Beauftragung eines Geometers (Vermessung Terragon) zum Teiltausch der Grundstücke Parz. 1055 und Parz. 1054 für die Herstellung eines Weges zur Weinbergschnecke in Krustetten und Erstellung eines Tauschvertrages.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 16: Kooperationsvertrag Paudorf Mobil

Sachverhalt:

Am 2.6.2021 fand eine Besprechung mit dem Verein Paudorf mobil statt und es wurde vereinbart, den vorliegenden Kooperationsvertrag zu überarbeiten. GGR Härtinger Georg hat nun einen Kooperationsvertrag zum Kindergartentransport und einen Kooperationsvertrag Carsharing entworfen. Die beiden Verträge werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Im Vorstand wurde die Genehmigung der beiden Verträge einstimmig empfohlen.

Antrag: Genehmigung der Kooperationsvereinbarung – Kindergartentransport **Beilage C)** und der Kooperationsvereinbarung – Fahrtendienst – e-Carsharing **Beilage D)**.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 17: Rückhaltebecken – Prüfbericht

Sachverhalt:

Für die Herstellung des Rückhaltebeckens Bruckweg wurde ein Prüfbericht der Fa. Hydro Ing. Umwelttechnik erstellt, der am 10.06.2021 an die Marktgemeinde Paudorf übermittelt wurde.

Die Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. der erforderlichen Materiallieferungen für das Rückhaltebecken Bruckweg wurden von der Fa. Hydro Ing. Umwelttechnik GmbH namens der Marktgemeinde Paudorf am 07.04.2021 im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Bis zum Abgabetermin am 30.04.2021 um 10:00 Uhr wurden insgesamt 3 Angebote termingerecht eingebracht und in weiterer Folge zur Beurteilung herangezogen.

Die gegenständliche Ausschreibung beinhaltet die Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Lieferleistungen für das Rückhaltebecken Bruckweg.

Diese Leistungen umfassen:

- Die Errichtung und den Betrieb eines Rückhaltebeckens, welches 2 Becken gliedert. Bei HQ10 stellt sich im Becken 1 ein Stauwasserspiegel von 261,90 müA ein, wobei das Volumen ca. 90 m³ und die benetzte Fläche rd. 130 m² beträgt. Bei HQ100 liegt der Stauwasserspiegel bei 262,10 müA, das Volumen von ca. 46 m³ und eine benetzte Fläche von ca. 140 m² bei einem Stauziel von 262,90 müA.

Die Becken sind durch einen Damm getrennt. Im Bereich des Dammes ist ein Entleerungsbauwerk in Form eines Schachtes und einer Abteilung DN300 in das Becken 1 geplant.

Bei den Becken liegt die geplante Sohle max. 2,00 m unter der bestehenden Geländeoberkante. Das Sohlgefälle in Becken 1 beträgt ca. 6,0 % und in Becken 2 ca. 4,5 % von Westen nach Osten.

- Errichtung einer gesicherten Überströmstrecke mit einer Breite von rd. 5,0 m mit einer Oberkannte von 261,90 müA.
- Errichtung eines Auslaufbauwerkes mit Drosselorgan und Rechen, eines Grundablasses DN500 und einer Ableitung in den Brückenweg Graben.
- Errichtung einer Zufahrtsrampe ins Becken mit einer Neigung von ca. 17%.
- Errichtung eines gesicherten Zulaufs zur Einleitung der Oberflächenwässer in das Becken. Im Bereich der Zulauframpe entsteht eine gesicherte Mulde. Der Weg wird mit einer Breite von 3,5m (inkl. 0,5m Bankett) und einer Querneigung von 5% Richtung Becken ausgeführt.

Nachstehend die Kosten der 3 Angebote zum Vergleich dargestellt.

	Firma	Netto	Brutto	Differenz in %
1.	Franz Schütz GesmbH Landstraße 198 3610 Weißenkirchen	€107.769,86	€129.323,83	100,00
2.	Pittel + Brausewetter GmbH Handelsstraße 2 3130 Herzogenburg	€133.383,71	€160.060,45	123,77
3.	Swietelsky AG Industriestraße 1 3134 Nußdorf	€135.393,88	€162.472,66	125,63

Somit ergibt sich, dass die Firma Franz Schütz GesmbH, Landstraße 198, 3610 Weißenkirchen, mit Brutto € 129.323,83 der Bestbieter ist.

Im Vorstand wurde einstimmig die Auftragsvergabe an Fa. Schütz empfohlen.

Antrag: Der Gemeinderat der MG Paudorf nimmt den Prüfbericht der Fa. Hydro und den Auftrag über die ausführenden Arbeiten zur Herstellung des Rückhaltebeckens Bruckweg an Fa. Schütz GesmbH, Landstraße 198, 3610 Weißenkirchen zum Preis von Brutto €129.323,83 zur Kenntnis.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 19: Dringlichkeitsantrag Erhalt einer Bank Filiale in Paudorf

Sachverhalt:

Die Raiffeisenbank Krems hat bekanntgegeben ihre Filiale in Paudorf zu schließen. Dies bedeutet eine wesentliche Verschlechterung der Nahversorgung in unserer Gemeinde - sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für ansässige Organisationen, Vereine und Unternehmen. In Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Bankinstituten soll ein Konzept zur Sicherung der Nahversorgung mit Bankdienstleistungen erarbeitet werden – in Form einer Filiale, eines SB-Foyers mit Beratungsterminen, eines mobilen Konzeptes oder Ähnlichem.

Um zu einer raschen Nachfolge-Lösung zu kommen, sollen bereits die nächsten Wochen intensiv für Arbeitsgespräche und die Entwicklung eines Konzeptes genutzt werden.

GR Kieninger verlässt die Sitzung um 21:14 Uhr, retour um 21:20 Uhr

ÖVP bittet um Sitzungsunterbrechung um 21:14 Uhr, retour um 21:20 Uhr

GR Sturmlechner verlässt die Sitzung um 21:19 Uhr, retour 21:22 Uhr

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, eine Arbeitsgruppe aus Gemeindevertretern aller Fraktionen und weiteren Vertretern verschiedener Interessentengruppen zu bilden, die

1. mit verschiedenen Bankinstitutionen Kontakt aufzunehmen, um Möglichkeiten für Paudorf zu eruieren.
2. ein Konzept für den Erhalt der Nahversorgung für Bankdienstleistungen zu erarbeiten.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 18: Berichte und Vorbringungen

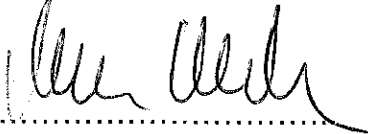
Bericht Bürgermeister Martin Rennhofer

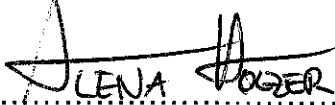
- Baumaktion EVN
- Baustelle Hörfarth Verkehrsverhandlung 29.06.2021
- Baustelle Glasfaser
- Kanalsanierung Amtsgebäude und Feuerwehr
- Amtshausumbau derzeit gestoppt
- Unterschriftenliste SPÖ
- nächste GR Sitzung geplant für 14.09.2021
- Unterstützung des Kulturvereins bezüglich Museumsdienst (Termine dafür werden an Gemeinderäte verschickt)
- Anwesenheit der Gemeinderäte beim Kindersommer
- Veranstaltung Wein & Kultur

GGR Harbich berichtet über die Glasfasermesse.

GGR Härtinger: neuer Bezirkshauptmann Krems

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 20.. genehmigt.


.....
Bürgermeister


.....
Schriftführer

..

.....
ÖVP: GGR Georg Härtinger

.....
SPÖ: Sacher Michael

.....
FPÖ: Vizebürgermeister

Beilage A)



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paudorf hat in seiner Sitzung vom 30.06.2021 die Novellierung der Marktgebührentarife wie folgt beschlossen:

VERORDNUNG
über die Gebühren für die Benützung des Marktplatzes für einen
Markt
der Marktgemeinde Paudorf
(MARKTGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund § 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016) wird verordnet:

§1 Höhe der Gebühren

(1) Für die Benützung des Marktplatzes gemäß § 2 der Marktordnung der Marktgemeinde Paudorf sind an die Marktgemeinde Paudorf Gebühren zu entrichten (Marktgebühren). Die Höhe wird nach folgenden Tarifen bestimmt (Strom und Wasser inklusive):

- a) Für den Regional- und Flohmarkt
je Quadratmeter und Tag für Aussteller EUR 2,50
- jedoch Mindestgebühr EUR 10,00
Leihgebühr pro Heurigengarnitur/ Markttag EUR 5,00
(solange der Vorrat reicht)

(2) Die vorgesehenen Gebühren sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

(3) Bei der Berechnung der Gebühren bezüglich Punkt (1) a) sind Flächen von weniger als 0,5 m² zu vernachlässigen, von 0,5 m² und darüber auf Ganze zu runden.

(4) Bei Beschädigung oder Verlust der Heurigengarnituren sind die Anschaffungskosten der Marktgemeinde Paudorf im Neuwert zu ersetzen.

§2 Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benützt.

(2) Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktgebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

§3 Fälligkeit

Die Einhebung der Marktgebühren erfolgt durch eine von der Gemeinde bestellten Person am Markttag vor Ort.

§4 Schlussbestimmungen

(1) Diese Marktordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle vorhergegangenen Verordnungen betreffend Gebühren für die Benützung von Markteinrichtungen und Marktflächen, ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Martin Rennhofer

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am:

Beilage B)



Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paudorf vom _____

betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das
Überhandnehmen von Ratten

Auf Grund des § 33 Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idF LGBl Nr.96/2015

wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
- (5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Martin Rennhofer

Beilage C)

Kooperationsvereinbarung für den Transport zum und vom Kindergarten

zwischen der

Marktgemeinde Paudorf

3508 Paudorf, Kremser Straße 185, in Folge „Gemeinde“ genannt

vertreten durch Bürgermeister Martin Rennhofer

und dem

Verein „Paudorf Mobil“

3508 Paudorf, Kremser Straße 185, in Folge „Verein“ genannt

vertreten durch Obmann Ing. Helmut Löser

I - Konkrete Zielsetzung

Die Gemeinde stellt den Transport zum und vom Kindergarten als Serviceleistung der Marktgemeinde Paudorf sicher.

Die Gemeinde bedient sich zur Sicherstellung der Dienstleistung des Transportes zum und vom Kindergarten des Kooperationspartners "Paudorf Mobil"

II – Aufgaben der Kooperationspartner beim Kindergartentransport

Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde erhebt im Rahmen der Anmeldung zum Kindergarten den Transportbedarf zum/vom Kindergarten.
2. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Eltern bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass der Verein um die aktive Unterstützung durch Übernahme von Fahrschichten ersucht, um den reibungslosen Ablauf zu ermöglichen. Die Möglichkeit zu einer Vergünstigung (bspw. im Rahmen der Tarifgestaltung) ist durch den Verein einzuräumen.
3. Die Gemeinde leitet den Transportbedarf zum/vom Kindergarten spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einschreibung (nicht später als 30.6. des jeweiligen Jahres) an den Verein weiter. Bekannt gegeben werden Anzahl der im nächsten Schuljahr zu transportierenden Kindern mit Namen, Adresse und Kontaktdaten der Eltern.
4. Sollte auf Grund der Anzahl bzw. der Verteilung auf die einzelnen Katastralgemeinden eine Durchführung mit einem Fahrzeug innerhalb der vom Kindergarten vorgegebenen Zeiten durch den Verein nicht möglich sein, so behält sich die Gemeinde ein Ende der Kooperation vor.
5. Die Gemeinde stellt dem Verein ein für den Kindergartentransport geeignetes Elektrofahrzeug kostenlos zur Verfügung.
6. Das Fahrzeug wird von der Gemeinde versichert.
7. Bei einem Unfall kommen für etwaige Selbsthalte jene Regelungen zur Anwendung, die im Verein für einen solchen Vorfall festgelegt wurden. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten übernimmt die Gemeinde.
8. Die Gemeinde stattet den Kindergartenbus mit den notwendigen Kindersitzen und Kennzeichnungen für den Schülertransport aus.
9. Die Gemeinde stattet das Fahrzeug mit einem elektronischen Fahrtenbuch (z.B. Autologg) aus.

10. Die Gemeinde stellt die Wartung und Instandhaltung gem. Betriebsanleitung des Fahrzeuges und der StVO sicher.
11. Die Gemeinde stellt die Reinigung des Fahrzeugs sicher.
12. Der Standort des Fahrzeugs ist im Hof des Gemeindeamtes. Das Fahrzeug ist vor Fahrtantritt dort abzuholen und nach Beendigung der Fahrt dort zurückzubringen.
13. Die zugeordnete Stromtankstelle befindet sich im Hof des Gemeindeamtes. Dort werden die Kosten für den Strom von der Gemeinde übernommen.
14. Bei Bedarf einer Abholung/Rückstellung am Vorabend bzw. Abend ist dies möglich.
15. Besteht aus organisatorischen Gründen der Bedarf einer Abholung/Rückstellung am Vorabend bzw. Abend über einen längeren Zeitraum, gibt die Gemeinde 48 Stunden vor Bestehen des Eigenbedarfs an Tagen außerhalb der Zeiten des Kindergartentransports bekannt.
16. Transporte durch Mitglieder des Vereins außerhalb des Kindergartentransportes sind an eine vorab erwirkte Zustimmung der Gemeinde gebunden. Die Verrechnung des Benützungsentgeltes erfolgt auf Basis der Gebührenordnung.
17. Die Gemeinde stellt einen Fahrer*in als "Notdienst" bei kurzfristigem Ausfall eines Fahrers*in des Vereins aus dem Bereich der Gemeindebediensteten sicher. Dieser Notdienst steht je Anlassfall nur für einen Tag zur Verfügung.

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein garantiert die Einhaltung allfälliger Behördenauflagen. Im Falle eines Versagens des Vereins in diesem Punkt behält sich die Marktgemeinde die sofortige Beendigung der Kooperation vor.
2. Um den Kindertransport durchführen zu können, hat der Verein eine Ausnahmeregelung für das Mindestalter von transportierten Kindern in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten.
3. Der Verein stellt eine datenschutzkonforme Bearbeitung der durch die Gemeinde bereitgestellten Personenangaben für den Transport zum/vom Kindergarten sicher.
4. Sollte auf Grund der Anzahl bzw. der Verteilung auf die einzelnen Katastralgemeinden eine Durchführung mit einem Fahrzeug innerhalb der vom Kindergarten vorgegebenen Zeiten nicht möglich sein, so gibt der Verein dies vier Wochen nach Bekanntgabe des Transportbedarfs der Gemeinde bekannt. Im Falle eines Versagens des Vereins in diesem Punkt behält sich die Marktgemeinde die sofortige Beendigung der Kooperation vor.
5. Die Bedingung für den Transport der Kinder ist eine "Familienmitgliedschaft mit Kindergartentransport" beim Verein.
6. Der zu entrichtende Betrag der Familienmitgliedschaft ist bis 30.6. jeden Jahres durch den Verein festzulegen und auf der Homepage bekannt zu machen. Eine Änderung während des Kindergartenjahres ist nicht statthaft.
7. Die Möglichkeit zur monatlichen Abbuchung des Mitgliedsbeitrages mittels SEPA-Mandat durch den Verein vom Konto der Eltern ist einzuräumen.
8. Die Einhebung einer zusätzlichen Gebühr für regelmäßig stattfindende Transportdienstleistungen ist nicht statthaft.
9. Der Verein legt anhand der angemeldeten Kinder für den Kindergartentransport die Routen sowie Ein-/Ausstiegspunkte selbständig fest.
10. Der Verein stellt Fahrer (Ersatzfahrer) für den Transport zum/vom Kindergarten sicher.

11. Der Bedarf des "Notdienstes" durch kurzfristigen Ausfall eines Fahrers*in und keiner Ersatzmöglichkeit durch den Verein ist so rasch als möglich der Gemeinde bekannt zu geben.
12. Sollten durch den Verein aus dem Kreis der Mitglieder keine Fahrer für den Kindergartentransport zur Verfügung gestellt werden können, gibt der Verein dies vier Wochen nach Bekanntgabe des Transportbedarfs der Gemeinde bekannt. Im Falle eines Versagens des Vereins in diesem Punkt behält sich die Marktgemeinde die sofortige Beendigung der Kooperation vor.
13. Der Verein stellt sicher, dass die Fahrer (Ersatzfahrer) über eine Lenkerberechtigung und über eine Schulung zum Lenken eines eFahrzeuges verfügen.
14. Der Verein hält die Schichtpläne der Fahrer gespeichert und gibt diese der Gemeinde auf Verlangen bekannt.
15. Der Verein hat seine Dienstleistung im Bereich Kindergartentransport mit höchster Sorgfalt sicherzustellen.
16. Erkannte Mängel bzw. Schäden am eBus sind mittels Handyfoto zu dokumentieren und unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben.
17. Durch die Fahrer (Ersatzfahrer) ist der eBus unmittelbar vor Fahrantritt im Zuge einer Sichtkontrolle (Rundgang um das Fahrzeug) auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen.

III- Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung für einen Zeitraum eines Kindergartenjahres in Kraft.
2. Die Fortsetzung bzw. Auflösung der Kooperation ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Transportbedarfs für das kommende Kindergartenjahr zu regeln.

IV – Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen dieses Erfordernisses. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind in diesem Falle durch solche gültigen zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommen. Bei Regelungslücken gilt die Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsteile vereinbart hätten, hätten sie im Zuge der Erstellung dieser Vereinbarung die Regelungslücke bedacht.
3. Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen sowie die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Krems.

Ort, Datum:

Für die Gemeinde
Bürgermeister Martin Rennhofer

Für den Verein
Obmann Ing. Helmut Löser

Beilage D)

Kooperationsvereinbarung für Fahrtendienst und e-Carsharing

zwischen der

Marktgemeinde Paudorf

3508 Paudorf, Kremser Straße 185, in Folge „Gemeinde“ genannt
vertreten durch Bürgermeister Martin Rennhofer

und dem

Verein „Paudorf Mobil“

3508 Paudorf, Kremser Straße 185, in Folge „Verein“ genannt
vertreten durch Obmann Ing. Helmut Löser

Präambel

Die Gemeinde unterstützt eine klimagerechte Entwicklung und fördert die Integration von Maßnahmen zu einem nachhaltigen und regionalen Wirtschaften im Gemeindegebiet.

Der Verein ist ein privater, gemeinnütziger und unabhängiger Verein dessen Ziel es ist, den öffentlichen Verkehr innerhalb der Marktgemeinde zu ergänzen und die Gemeinde beim Erreichen ihrer Ziele als Klimabündnisgemeinde zu unterstützen.

Dieser Vertrag regelt die Unterstützung des Vereins durch die Gemeinde und soll helfen, den Willen der Gemeinde die Ziele der EU-Mobilitätstrategie erfolgreich umzusetzen.

I - Konkrete Zielsetzung

1. Die Gemeinde fördert neue Maßnahmen zum Klimaschutz, wenn diese direkt Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde zugutekommen mit einer einmaligen Unterstützung.
2. Der Verein erbringt jene Aufgaben, welche dem Vereinszweck entsprechen, mit der nötigen Qualität, damit die Gemeinde beim Erreichen ihrer Klimaziele unterstützt wird.
3. Die Gemeinde unterstützt die Dienstleistungen des Vereins sowohl durch immaterielle, materielle und finanzielle Mittel.
4. Der Verein bietet seine Dienstleistungen nur Vereinsmitgliedern an und führt diese ausschließlich mit Elektrofahrzeugen durch.

II – Aufgaben der Kooperationspartner beim Fahrtendienst

Aufgaben Gemeinde

1. Die Gemeinde garantiert am Marktplatz eine öffentliche Ladesäule, die allen Elektroautofahrern zum bezahlten Aufladen zur Verfügung steht. Der Verein darf dort seine, für den Fahrtendienst genutzten Fahrzeuge an dem fix montierten Ladekabel zeitlich unbegrenzt kostenlos laden, soweit der Verein garantiert, dass der zweite Ladepunkt nicht zusätzlich durch andere Elektroautos des Vereins blockiert wird.
2. Die Gemeinde stellt dem Verein für seine Fahrtendienstfahrzeuge eine, auf die Gemeinde registrierte, EVN-Ladekarte zur Verfügung damit bei Bedarf auch an anderen öffentlichen Ladepunkten geladen werden kann.
3. Diese Ladekarte darf nur für die, für den regionalen Fahrtendienst verwendeten Fahrzeuge zum Zweck der Aufrechterhaltung des regionalen Fahrtendienst verwendet werden. Die Ladekarte darf nicht für den privaten Zweck von Fahrten außerhalb des

regionalen Fahrtendienstes oder generell für private Fahrten von Vereinsmitgliedern verwendet werden.

4. Die Gemeinde unterstützt den Verein gemäß ihren Bedingungen für Vereine auf der Subventionsliste, soweit der Verein als gemeinnützig gilt. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist vom Verein zu erbringen.
5. Die Gemeinde stellt dem Verein kostenlos Platz in der Gemeindezeitung zur Verfügung. Dieser muss vom Verein mit einem redaktionellen Text genutzt werden. Dafür erhält der Verein die Möglichkeit über seine Tätigkeit zu berichten, ohne dafür zahlen zu müssen.
6. Etwaige Werbegebühren sind vom Verein abzuführen.
7. Die Gemeinde behält sich das Recht zur Kennzeichnung mit "Anzeige" bzw. "Werbung" vor. Der Verein kann in diesem Fall die Veröffentlichung ablehnen, sollten ihm dadurch Kosten entstehen.
8. Die Gemeinde informiert den Verein rechtzeitig über die Erscheinungstermine und die, damit in direktem Zusammenhang stehenden Termine für den jeweiligen Redaktionsschluss.

Aufgaben Verein 'Paudorf Mobil'

1. Die Nutzung des Fahrtendienstes sowie des e-Carsharings ist ausschließlich Vereinsmitgliedern gestattet.
2. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass er die Behördenauflagen (insbesondere etwaige sicherheitstechnische Auflagen) einhält.
3. Im Falle eines Versagens des Vereins in diesem Punkt behält sich die Marktgemeinde die sofortige Beendigung der Kooperation vor.
4. Die Fahrzeuge des Fahrtendienstes sind mit Priorität an den durch die Gemeinde errichteten Ladepunkten zu laden.
5. Soweit der Verein die Hilfen der Marktgemeinde gemäß dieser Vereinbarung nutzt, hat er auf seinen Aussendungen sowie auf dem Fahrzeug selbst, das Gemeindewappen klar sichtbar, sauber, vollständig und im richtigen Format anzubringen.

III – Aufgaben der Kooperationspartner beim e-Carsharing

Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde unterstützt ihre Bürger beim nachweislichen Umstieg vom eigenen PKW zum klimaschonenden e-Carsharing des Vereins. Bürgerinnen und Bürger, welche beim Einstieg ins e-Carsharing die Abmeldung eines eigenen PKWs und die Mitgliedschaft beim Verein nachweisen können, erhalten von der Gemeinde den Wert von 20 Freistunden gutgeschrieben. Die Gemeinde zahlt den Betrag direkt an den Verein, wenn der Förderwerber (Bürger*in) sowohl einen Nachweis der Mitgliedschaft beim Verein als auch eine schriftliche Bestätigung erbringt und darin garantiert, dass es binnen der folgenden 12 Monaten keinen Ersatzankauf eines eigenen PKWs geben wird.
2. Die Gemeinde unterstützt Jungbürger, die gerade den Führerschein erworben haben, beim Einstieg ins e-Carsharing mit dem Wert von 20 Freistunden. Die neuen Führerscheinbesitzer haben dazu binnen 12 Monate ab erstmaligen Erhalt der Fahrberechtigung einen Antrag bei der Gemeinde zu stellen. Mit der Antragstellung ist die Mitgliedschaft im Verein nachzuweisen.
3. Die Gemeinde unterstützt neu hinzugezogene Bürger*innen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paudorf beim Einstieg ins e-Carsharing mit dem Wert von 20 Freistunden. Sie haben dazu binnen 12 Monate ab Erhalt der Meldebestätigung einen Antrag bei der Gemeinde zu stellen. Mit der Antragstellung ist die Mitgliedschaft im

Verein nachzuweisen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Unterlagen für neu Hinzugezogene aufgenommen.

4. Die Gemeinde unterstützt das e-Carsharing, indem man als Gemeinde am e-Carsharing als Nutzer in Form einer Firmenmitgliedschaft teilnimmt und die Mitarbeiter der Verwaltung dazu angehalten werden, Dienstfahrten mit dem E-Carsharing-Auto durchzuführen. Die Verrechnung erfolgt analog zu den geltenden Tarifen ohne, dass eine eigene Anmeldung für jede*n Mitarbeiter*in als Mitglied erforderlich ist.

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein betreibt ein e-Carsharing auf eigene Rechnung.
2. Abstellflächen für Fahrzeuge des e-Carsharing sind nach Antrag an den Gemeinderat und Genehmigung mittels Verordnung durch den Bürgermeister bekannt zu geben und durch den Verein gem. Gebührenordnung zu mieten. Die Kennzeichnung erfolgt gem. StVO.
3. Hinweistafeln für das e-Carsharing sind durch den Verein sachgerecht anzubringen.
4. Der Verein garantiert, dass an einem Doppelladepunkt immer nur maximal ein vereinseigenes Fahrzeug steht und der zweite Ladepunkt für die Öffentlichkeit freigehalten wird.
5. Der Verein legt die Gemeinde als Firmennutzer für die monatliche Verrechnung an. Die Gemeinde gibt im Anlassfall die Personen- und Führerscheindaten zeitgerecht bekannt.

IV- Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung für einen Zeitraum von 36 Monaten in Kraft.
2. Die Fortsetzung bzw. Auflösung der Kooperation ist zumindest sechs Monate vor Ablauf der Frist zu regeln.

V – Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen dieses Erfordernisses. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind in diesem Falle durch solche gültigen zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommen. Bei Regelungslücken gilt die Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsteile vereinbart hätten, hätten sie im Zuge der Erstellung dieser Vereinbarung die Regelungslücke bedacht.
3. Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen sowie die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Krems.

Ort, Datum:

Für die Gemeinde
Bürgermeister Martin Rennhofer

Für den Verein
Obmann Ing. Helmut Löser